

**Satzung
für die Musikschule der Stadt Lage
vom 16. November 1978**

Der Rat der Stadt Lage hat in seiner Sitzung vom 7. November 1978 aufgrund der §§ 4 und 28 Absatz 1 Satz 2 g der Gemeindeordnung von Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1974 (GV NRW 1975 S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.6.1978 (GV NRW S. 268), folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtsstellung

Die Musikschule ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Trägerin ist die Stadt Lage.

§ 2 Aufgabe

Aufgabe der Musikschule ist es, Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die Musik heranzuführen, Begabungen frühzeitig zu erkennen und individuell zu fördern sowie das gemeinsame Musizieren zu pflegen.

§ 3 Schulleiter

(1) Der Schulleiter ist für den innerschulischen Betrieb (pädagogische und organisatorische Leitung) nach Maßgabe der Schulordnung verantwortlich.

(2) Er ist Vorgesetzter der Lehrkräfte.

§ 4 Lehrkräfte

Der Unterricht wird durch hauptamtliche und nebenamtliche Lehrkräfte erteilt.

§ 5 Schüler

(1) Am Unterricht der Musikschule nehmen Kinder, Jugendliche und Erwachsene aus der Stadt Lage teil. In begründeten Einzelfällen kann davon abgewichen werden.

(2) Unbeachtet der Regelung des Abs. 1 kann die Trägerin, sofern es der ordentliche Schulbetrieb erlaubt, den Einwohnern anderer Gemeinden die Teilnahme am Unterricht generell gestatten. Dies folgt aus dem Bemühen der Stadt Lage um eine gute Zusammenarbeit insbesondere mit den Gemeinden des kommunalpolitischen Raumes Lippe-West.

(3) Die Schülerzahl kann von der Trägerin begrenzt werden. In erster Linie ist eine Begrenzung zugunsten der Teilnahme von Kindern und Jugendlichen durch Festsetzung eines Höchstalters von 18 Jahren zur Zeit der Aufnahme möglich.

(4) Die Ausbildung erfolgt nach dem Strukturplan des Verbandes Deutscher Musikschulen.

§ 6 Gruppen- und Klassenpflegschaften

(1) Mindestens einmal im Jahr werden alle Erziehungsberechtigten der noch nicht volljährigen Schüler sowie alle Schüler über 18 Jahre zu einer Gruppen- bzw. Klassenpflegschaftsversammlung, an der auch die Musiklehrer teilnehmen, eingeladen. Wenn eine Gruppe oder Klasse aus weniger als 15 Schülern besteht, kann sie der Schulleiter mit einer anderen Gruppe oder Klasse zusammenfassen.

(2) Die Gruppen- und Klassenpflegschaftsversammlungen wählen jeweils einen Vertreter für die Schulpflegschaft.

§ 7 Schulpflegschaft

(1) Die von den Gruppen und Klassen gewählten Vertreter bilden die Schulpflegschaft.

(2) Die Schulpflegschaft hat die Aufgabe, die Zusammenarbeit zwischen der Musikschule, den Schülern und den Erziehungsberechtigten zu fördern. Sie soll in grundsätzlichen Angelegenheiten der Musikschule gehört werden.

(3) Die Schulpflegschaft tritt jährlich mindestens einmal zusammen.

§ 8 Wahl des Vorstandes der Schulpflegschaft

(1) Die Mitglieder der Schulpflegschaft werden für ein Kalenderjahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

(2) Die Schulpflegschaft wählt aus ihrer Mitte einen 1. Vorsitzenden, einen Stellvertreter und einen Schriftführer, die den Vorstand bilden und zu den Schulpflegschaftssitzungen einladen. Auf Einladung des Vorstandes nehmen der Schulleiter und ein Vertreter der Verwaltung an den Sitzungen teil.

(3) Der Vorstand vertritt durch seinen 1. Vorsitzenden die Schulpflegschaft gegenüber der Schulleitung und der Verwaltung.

(4) Die Schulpflegschaft übt ihre Tätigkeit nach Ablauf der Wahlzeit bis zum Zusammentreten einer neu gewählten Schulpflegschaft aus.

§ 9 Entgelt

Für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule wird ein Entgelt nach einer vom Rat der Stadt Lage beschlossenen Gebührenordnung erhoben.

§ 10 Weiterführende Bestimmungen

Näheres regeln die Schulordnung und die Dienstanweisung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.1.1979 in Kraft.

Lage, den 16. November 1978